

Einrichtung

Mordbrenners.

Geschichte, Verbrechen und Todesurtheil

^{des} Hans Weibühler, von Gaste, Oberamts Burgdorf.

[Vollbogen zu Ansbach Samstag den 3ten Sonntag 1827.]

S i n n r i c h t u n g
e i n e s

Mordbrenners.

Geschichte, Zerbrechen und Sodewurtheil
des
Hans Geißhübler, von Gaste, Oberamts Burgdorf.

[Wollbogen zu Harberg Samstag den 3ten Sonntag 1827.]

Der Meinen Klagen ist jede Ehre ein Graul, spricht der ältere heiligste; was unrein und besudelt ist, das habest Deine Ehre, das verfosse Ich mit Abtheu, das lasse Ich nicht ungestraft; denn Ich, dein Gott, bin ein verzeherndes Feuer. Mirgen auch Tage hingehen, Mondat schönben, Saher verflissen, und du, o Sünder, sprich in deinem Herzen: Es ist kein Gott; denn ich habe sühn gegen Ihn gestreut, und mit ih nichts widerfahren; o irr dich nicht! Deine Frevel sind nicht vergessen; sie sind aufgeschrieben im Schuldeneuch des Ewigen. Ich bin der ganz ahnliche, tuirt Gott im Himmel, und hatte zu, ob du nicht amfuchen wollst von deinem Lagerweg: Aber wenn du fortschreist, und es wird erfüllt sein das Braß deiner Bosheit, dann »will Ich dich heimfuchen in Meinem Gorne, und dich jernahmen in Meinem Grimme“; denn Ich lasse Meiner nicht spotten; »Mein ist die Gnade, Ich wills vergessen; »o spricht der Herr der Gerechtarten zu jedem, welcher Ehre thut. — Es erkenne denn ein jeder Sünder in dieser heutigen Sühndung die merende Stimme seines Gotts, und setze zu Ihm jurüd, bevor kann Sein Gorne entbrennt, und die Schale Seines gerechten Grimms auch über sein Haupt sich ergießt: Der Ich frey von großen Mergen nicht, und rein von schweren Sünden, o der bleibe fort und fort in reuer Liebe dem Herrn zugeschan; er weiche nicht von Einem Mergen; er verliere nicht die Schuld der ewigen Liebe, damit er nicht fürchten müß, in die Hände zu fallen der ewigen Gerechtigkeit, und den Lohn der Untreue zu empfangen aus ihrer strakenden Hand.

Der Unglückliche, dessen Todes-Urtheil du hier liest, hat ein schreckliches Verbrechen verübt, das leicht mehreren Menschen das Leben hätte rauben können, und ihnen beträchtlichen Schaden an ihrer Habe gebracht hat. Und was das Straffliche daran ist, er hat die entehliche Frevelthat nach langer Ueberlegung, mit allem Vorbedacht begangen. Er war ein verfosser Sünder, der wohl schon lange Zeit unter fast gänglicher Gerechtigkeit arger Rufe und Seidenischen gelebt hatte, und den Mahnungen seines ewigen Heil zu widersten, welche die Güte dessen, der nicht will, daß Jemand verloren werde, sondern daß sich Jedermann zur Buße kehre, auch ihm hatte zu Theil werden lassen, beharrlich unfolgsam geliebet war. Als einen solchen verhärteten und Daben äußerst abergläubigen Menschen lassen ihn die Geseßgeber kennen, welche ihn



Aufgabe der 1. u. 2. Vorlesung

*Beliebiger
Klausur?
Vorgang?*

hohere seiner Gefangenschaft befristet, und ihn zur Befehung und Gerechtig auf die
Ewigkeit anleiten und ermuntern sollten. Ab es ihnen dergemgeachtet mit Gottes
Busse gelungen sey, endlich seinen verfnsterten Verstand zu erhellern, sein geschlos-
ses Gemuth zu erweiden, ihn zu ungeheurerer Mene zu bewegen, und einen christ-
lichen, alles Böße verabscheuenden und alles Gute liebenden Sinn in ihm zu we-
zen, oder ob er bis an sein Ende der Gnade des Herrn Ueberhand geleistet habe,
und nun in Unbussfertigkeit und Bertebrtheit hingerhe, — das, theurer Väter, we-
den wir an jenem großen Tage erst mit Bewißheit erfahren, mo der Herr den
Rath der Herzen offenbaren wird. Laß uns wünschenn, und es ersuchen von dem,
welcher will, daß wir für alle unsere Mithmenschen Fürbitte thun, daß die letzten
Zusprüche, welche der Unglückliche noch erhält, einen recht heilsamen Eindrud auf
seine unschuldige Seele madden, und er im Bewußte seiner Schuld, mit herzlicher
Zuversicht auf Jesum, den Erlöser, und mit redlich geandertem Sinn möge sterben.

3. Vorlesung
Oder kannst du gleichgültig seyn gegen dein Heil? Kannst du an den schweren
Gang des Unglücklichen denken, oder gar ihn diesen Gang gehen sehen, ohne lie-
bend dein Herz für ihn zu Gott zu erheben? Kannst du vielleicht selbst zurückau-
wie er zur Nichtsätte hinwandert, und wie die vergehende Gerechtigkeit ihn aus
diesem Leben schafft, und, nachdem du unempfindlich deine Augen gewendet, hinger-
hen und saufen, spielen, lachen, lärmenn und allen wilden Trüben und Weiden-
schaffen dich hingeben, wie Grevler vor einigen Jahren bei einem ähnlichen An-
lasse gethan? Müsse! dann lässest du die zuverläßig auch deine eigene ewige Glück-
seligkeit noch nicht recht angelegen seyn. Na, du bist wohl gar selbst ein verhar-
ter Sündner, so daß, wenn du nicht aufrichtig die Bahn des Rechtsinns und der Sa-
ferhaftigkeit verlässest, und dir ernstlich Mühe giebst, nach Jesu heiligem Willen und
Beispiel, Gott über Alles und demenn Glücken wie dich selbst zu lieben, du gewiß ein-
vor des höchsten Thron verworfen wirst, wenn auch dein menschliches Gericht dich hier
grast.

Ex. 1. Vorlesung
Das traurige Loos dieses Missethäters rühre also deine Seele, daß du
für ihn bestest. Vermagst du aber dieses noch nicht mit redtem Ernst, weil du es für
dich selbst noch nicht mit gannem Herzen zu thun gewohnt bist; so sey dir wenigstens
sein schauderhaftes Ende eine Anstimmme, die dich kräftig an deine eigene Sündlich-
keit und Schuld mahne, und dich antreibe, von nun an in bussfertigem Flehen Got-
tes Gnade zu suchen, und mit angestrengtem Eifer zu ringen, daß dein Gemuth er-
neuert und geheiligt werde. Der Zutritt zu Gott steht dir offen im Glauben an
Jesum, welcher die Veröhnung ist für die Sünden der Welt. Der Höchste will
durch Christum dein Vater seyn, dir Alles vergeben, dir durch seinen Armenherzigkeit und Güte
alles Herzens und Lebens Missethateur Einsicht und Kraft verleihen, und dich ewig
selig machen. Und du solltest nun den Reichthum seiner Barmherzigkeit und Güte
beachten, und nicht bedenten, daß seine Schuld zur Bussle dich leiten soll? Durch
Galsarrigkeit und ein der Betebrung widerstrebendes Herz machst du täglich deine
Strafe auf jenen Tag der Strafe, wo Gott sich zeigen wird als ein gerechter Rich-
ter, der Jedem gehen wird nach seinen Werken.

W
und
Der
gerichte
5 a n
schlossenem
Strafau
reif erst
Commi
4) In be
monat
der Beric
bey zw
R. 2555
besserer
um das
Erlaber
nach zu
Seite a
hört, 2
nossen 2

Der Präsident und Mitglieder des Obersten Appellations-Gerichtes
und die versammlungsmäßig bezuggenommenen Mitglieder des Sit. Kleinen Rathes,
der Stadt und Republik Bern,

haben fund hiermit:

Das Wir, nach sorgfältiger Erbauung des von dem Wohllebenden Amtsge-
richte von Narberg am 27ten Christmonat 1826.

gegen

Janz Elisabether, von Nasse bey Burgdorf, Letztlin zu Dettligen
angehören, 57 Jahre alt, verheyrathet, jedoch kinderlos; verhaftet seit dem
23ten Augmonat 1826.

— wegen Brandstiftung —

nachdem der ex officio bestellte öffentliche Ankläger auf die Todesstrafe ge-
schlossen, ersinnungsmäßig gefällt, auf dem Wege der Revision anher gelangten
Strafurtheil, so wie der, demselben zum Grunde liegenden, von Uns spruch-
reif erkannten Criminal-Prozesse, auf angehöreten Vortrag Unserer Criminal-
Commission,

bestanden:

- 1) In der Nacht vom 19ten auf den 20ten Augst-
monat 1826. sey das für N. 1500. afficirte Haus
der Brüder Stalder zu Dittigen abgebrannt: wo-
bey zwar die sämmtlichen im Hause befindlichen
N. 2555. geschätzten Sachvermögen der Bewohner
bestehen zu Grunde gegangen, jedoch Niemand
um das Leben gekommen sey; indem die Ehefrau
Stalder, welche zufälliger Weise gegen Mitter-
nacht zur Besorgung ihres kranken Kindes aus dem
Bette aufgestanden, das Gewerksel des Feuers ge-
hört, säm gemacht und sich und ihre Sausge-
nosser dadurch gerettet habe.
- 2) Hans Grisbühler, oberwähnt, der während des
Brandes von dem Hans Seimberg in der Richtung
von des Stalders Hause nach seiner, bloß 1700
Schritte von diesem Letztern entfernten Wohnung
angetroffen worden sey und sich gewarigert habe, zum
Löschten zurückzukehren, sey, als der Brandstiftung
um so verdächtiger, da er dem Stalder in dessen
Mitteln er gestanden, der ihn aber im Sept 1825.
für den Sausgins betrichen und aus seiner Woh-
nung gestossen, Rechte gebrocht haben solle, in Un-
tersuchung gezogen worden, und habe nach anhäng-

lichem Säugnen und manigfaltigen Umthätigkeiten folgends Befremtmiß seiner Schuld abgelegt:

„Ganze Zeit nachdem er aus des Walders Stchauung gezogen, habe er, Inquirit, im Zeit keine Ruhe gehabt, die Stille habe ihn zu stark gebrannt und gebitter, deswegen habe er sein Nachtlager auf dem Heuschoß aufgeschlagen, und seinen Samshag Abend, als er die That verübt, habe er auf dem Heuschoß keine Ruhe finden können, bis er den unglücklichsten Vorfall, dem Stalder das Haus angustet Saunershaus zu besichtigen, und seinen neuen Miethsherrn, dessen Anstiftung er, Geißbühler, seine eigene Verfassung zugesprochen habe, ebenfallß daraus zu versterben — bestimmt gefaßt, aufzustehen und fortgegangen sey. Nachdem er eine Meile im Walde herumgieret, sey er Nachts zwischen elf und zwölf Uhr bey des Stalders Hause angekommen, habe Feuer geschlagen und ein Ertüdt hernehmenden Zunder, von der Größe eines Daumens, Stagels an der östlichen Ecke des Gebäudes in das an dieser Stelle bloß etwa sechs Fuß vom Boden erhöhte Strohdach geschoben, dann seine in der

„Nähe stehenden Ziegen geholt und sie durch den gewöhnlichen Hüweg gegen seine Wohnung in den Wald hinein geführt. Nachdem er in der Entfernung von zwey Eichenbüschen schon die Flamme lobeten gesehen, habe er ungerathet Mitleid gegen seine Ziegen in einem Einischlage lauffen lassen und sich einen Augenblick schlafen gelassen. Gegen ein Uhr Morgens habe er sich bey Hause wieder auf den Heuschoß zur Ruhe begeben und geschlafen, bis ihn am Morgen, als an einem Sonntag die Glocke zum Gottesdienste gerufen.“

3) Delinquent Hans Geißbühler sey zwar noch wegen Mergers bestraft worden, doch verständigere Diebereyen verächtlich, die er aber in der gegenwärtigen Untersuchung, so wie die Erstung des im Oktober 1825. zu Sinselbant statt gebrachter Brandes, dessen er, nachdem er die Brandstiftung zu Dingen eingestanden, auch mehr oder weniger verächtlich geworden, weil er sich zufälliger Weise bald nach dem Brande zu Sinselbant befinnten in Murre geßelt habe. Uebrigens sehe er im Laufe eines jährigen Mannes, der bey jeder Gelegenheit immer gleich Nachsicht gebrocht habe.

Demzufolge haben Wir zu Recht gesprochen und Erkennt:

- 1) Es sey die baherige Prozessur wohl dem vordienlichen Gericht zur Beurtheilung vorgelegt worden.
 - 2) Es finde der S. 189. des vordienlichen Geißbüchchs im vorliegenden Fall seine Anwendung.
 - 3) Es solle der Delinquent Hans Geißbühler, nachdem er in Sachen seines Scils unterrichtet seyn wird, auf die Mischstätte geführt, dort auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden zuerst erdroffelt und dann verbrannt werden.
 - 4) Das des Delinquenten Geißbüchler allfälligem Nachlasse solle, so weit möglich, der durch sein Verbrechen verursachte Schade vergütet und die ergangenen Untersuchungs- • Gefangenschafts- und Sineschtungskosten bezahlt werden.
- Ergeben in Wien den 27ten Jenner 1827.

(L. S.)

(Folgen die Unterschriften.)